

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Dauerparker - (Stand: August 2018)

### A. Besondere Vertragsbedingungen bei Nutzung des Online-Systems

Die Goldbeck Parking GmbH (im Folgenden als „Goldbeck Parking“ bezeichnet) bietet über die Website [www.goldbeck-parking.at](http://www.goldbeck-parking.at) ein Online-System zur Vermietung von Parkmöglichkeiten an. Diese besonderen Bedingungen für die Nutzung des Online-Systems gelten für alle über unsere Webseite geschlossenen Dauerpark-Verträge:

1. Voraussetzung für die Buchung eines Dauerstellplatzes ist die einmalige kostenlose Registrierung im Online-System der Goldbeck Parking.
2. Mit der Bereitstellung des Online-Systems ist kein rechtsverbindliches Angebot der Goldbeck Parking verbunden, sondern lediglich eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden (Mieter), ein Angebot zum Abschluss eines Stellplatzmietvertrages gemäß den nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterbreiten.
3. Durch Bestätigung des Buttons „kostenpflichtigen Vertrag abschließen“ gibt der Mieter ein rechtsverbindliches Angebot auf Abschluss eines Stellplatzmietvertrages ab. Die Goldbeck Parking wird dem Mieter den Zugang seiner verbindlichen Buchung unverzüglich per E-Mail bestätigen. Allerdings liegt in einer solchen E-Mail noch keine verbindliche Annahme der Buchung.
4. Der Vertrag kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung durch die Goldbeck Parking zustande. Die Goldbeck Parking ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Vertragsbestätigung anzunehmen. Hierzu erhält der Mieter eine gesonderte E-Mail, bestehend aus der Buchung, den - vom Kunden bereits bei der Buchung akzeptierten - AGB's und der Auftragsbestätigung. Der Vertragstext wird unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und steht ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung.
5. Mit Abschluss des Stellplatzmietvertrages ist die Goldbeck Parking verpflichtet, dem Mieter einen Stellplatz in der von ihm ausgewählten Parkierungsanlage für die in der Vertragsbestätigung bestimmte Mietzeit und gegen Zahlung des genannten Mietzinses (Parkentgelt) zum Gebrauch zu überlassen.
6. Nach der Vertragsbestätigung erhält der Kunde auf dem Postweg ein Zugangsmedium in Form einer Codekarte (Plastikkarte). Mit der Codekarte ist der Kunde berechtigt, in der im Vertrag entsprechend genannten Parkierungsanlage zu parken.
7. Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Goldbeck Parking.
8. Widerrufsrecht - Wenn Sie Verbraucher sind (Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann), steht Ihnen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu. Bitte nutzen Sie hierfür unser gesondertes Dokument „Widerrufsbelehrung“.

### B. Allgemeine Einstellbedingungen für Dauerparker

#### I. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung von Stellplätzen in einer Parkierungsanlage an den Kunden nach Maßgabe des vom Kunden über unsere Website angefragten Dauerparkvertrages und der folgenden Bedingungen, die der Mieter anerkennt.
2. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Stellplatzes in der vereinbarten Parkierungsanlage besteht nicht, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart. Auch in diesem Fall ist die Goldbeck Parking nicht verpflichtet, unbefugt auf diesem Stellplatz abgestellte Fahrzeuge Dritter zu entfernen bzw. den Stellplatz in anderer Weise freizuhalten. Die Goldbeck Parking ist berechtigt, dem Mieter jederzeit einen anderen Stellplatz zuzuweisen.
3. Das Fahrzeug kann nur während der vor Ort ausgehängten oder sonst bekannt gegebenen Öffnungszeiten in der jeweiligen Parkierungsanlage eingefahren oder aus dieser ausgefahren werden, es sei denn, es sind andere Einzelheiten vereinbart.

4. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Fahrzeuges sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn in der Parkierungsanlage Personal präsent ist oder diese mit optisch- elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung.

#### II. Mietpreis, Fälligkeit, Zahlung

1. Der Mietpreis bemisst sich auf den im Rahmen des Bestellvorganges im Online-System angezeigten, von dem Mieter durch Bestätigen des Buttons „kostenpflichtig bestellen“ akzeptierten Betrag.
2. Der Mietpreis ist nach Maßgabe des Dauerparkvertrages auf Kosten des Mieters an die Goldbeck Parking zu entrichten. Dies erfolgt per SEPA-Basislastschriftverfahren vom genannten Konto des Mieters zum vereinbarten Zahlungstermin jeweils für den laufenden Kalendermonat.
3. Dem Mieter wird der Dauerparkvertrag elektronisch zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird dem Mieter nach Maßgabe des Dauermietvertrages entweder eine Dauermietrechnung oder Monatsrechnung im Online-System zur Verfügung gestellt. Auf in Textform übermittelten Wunsch wird die Rechnung auch auf dem Postweg oder per Fax an den Kunden geschickt. Die Aufwandsentschädigung beläuft sich dabei auf 3,00 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer pro versandte Rechnung.
4. Im Falle einer Rücklastschrift hat der Mieter die Kosten, die aufgrund der Rücklastschriften entstehen, zu tragen. Es sei denn, der Mieter hat die Rücklastschrift nicht zu vertreten oder weist nach, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.
5. Bei schuldhaftem Rückstand des Mieters mit der Zahlung von mindestens einer Monatsmiete ist die Goldbeck Parking berechtigt, die überlassenen Zugangsmedien bis zur vollständigen Zahlung aller fälligen Verbindlichkeiten zu sperren.
6. Alle dem Mieter überlassenen Zugangsmedien (z. B. Codekarten, Berechtigungsausweise) sind nicht auf Dritte übertragbar und von dem Mieter sorgfältig zu verwahren. Der Kunde hat den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung des Zugangsmediums unverzüglich zu melden, so dass die Goldbeck Parking das Zugangsmedium sperren und eine missbräuchliche Verwendung unterbinden kann. Bei schuldhaftem Verlust oder Beschädigung der Dauerparker-Karte (Codekarten, Plastikkarten, etc.), wird für den Austausch oder die Neuausstellung der Dauerparker-Karte ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 30,- Euro inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben. Dieses wird mit der folgenden Monatsabrechnung eingezogen.

#### III. Benutzungsbestimmungen für Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze

1. Der Mieter ist berechtigt, in der Parkierungsanlage Personenkraftwagen ohne Anhänger abzustellen (Fahrzeuge). Motorräder dürfen nur abgestellt werden, wenn dies durch ein entsprechendes Hinweisschild ausdrücklich gestattet ist. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 46 öKFG) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (§ 57a KFG) versehen ist. Innerhalb der Parkierungsanlage ist Schritttempo zu fahren.
2. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden. Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. auf zwei Stellplätzen, im Fahrbahnbereich, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf schraffierten Flächen oder auf als reserviert gekennzeichneten Stellplätzen ist nicht gestattet. Ebenfalls ist das Rückwärts-Einparken nicht gestattet.
3. Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen sind zu beachten. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO und die nachfolgenden Verbote. Die Goldbeck Parking ist zum Zwecke der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs des Parkobjektes aufgrund seines Hausrechts befugt, die erforder-

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Dauerparker - (Stand: August 2018)

derlichen verhältnismäßigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Parkobjekt bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsbestimmungen, insbesondere gegen die nachfolgenden Verbote, zu ergreifen. Die Goldbeck Parking ist berechtigt, unbefugte Personen von der Nutzung der Parkeinrichtung auszuschließen (Hausverbot). Unbefugte Personen, die sich auf die Aufforderung der Goldbeck Parking hin nicht entfernen, machen sich gemäß § 109 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Hausfriedensbruchs strafbar. Die Goldbeck Parking erstattet in allen Fällen Strafanzeige. Die Goldbeck Parking ist auch berechtigt, Mietern ein Hausverbot zu erteilen, wenn sie die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Mieter oder Dritte erheblich belästigen oder in erheblichem Maße gegen die Allgemeinen Einstellbedingungen verstoßen.

- 4. In den Parkhäusern/Tiefgaragen/Parkplätzen ist verboten:**
- das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskates, Skateboards und sonstigen Fahrzeugen oder Geräten sowie deren Abstellen in der Parkierungsanlage;
  - der Aufenthalt unbefugter Personen, insbesondere Personen, die keine Mieter (Kunden) und auch keine berechtigten Insassen eines abgestellten Fahrzeuges sind;
  - der Aufenthalt in der Parkierungsanlage oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus, insbesondere das Campieren
  - das Begehen der Fahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrten, es sei denn, es sind keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden;
  - das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
  - die Reparatur, Wartung und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug;
  - die Verunreinigung der Parkierungsanlage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoff oder Öl;
  - die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres unnötiges Lauflassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
  - das Betanken des Fahrzeuges; ausgenommen hiervon ist das Laden an der E-Ladestation
  - das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
  - das Parken von Fahrzeugen mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden;
  - das Verteilen von Werbematerial jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung;
  - das Befahren mit Fahrzeugen über 3,5 sowie mit landwirtschaftlicher und militärischer Zulassung.

#### IV. Abschleppen

Stellt der Mieter sein Fahrzeug entgegen der vorgenannten Bestimmungen im Abschnitt III Nr. 2 außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist die Goldbeck Parking berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters umzustellen oder soweit dies nicht möglich ist, abzuschleppen.

#### V. Haftung, Haftungsausschluss

1. Die Goldbeck Parking haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für leicht fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Für alle anderen als die in Ziffer 1 genannten Fälle haftet die Goldbeck Parking nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur in Höhe des vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens.
3. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache wird gegenüber Unternehmern ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen gegenüber der Goldbeck Parking oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden.
5. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Parkierungsanlage anzuzeigen.

#### VI. Pfandrecht (Leistungsverweigerungsrecht)

Der Goldbeck Parking stehen wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen der Goldbeck Parking in Verzug, so kann die Goldbeck Parking die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

#### VII. Vertragsdauer, Kündigung

1. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist der Dauerparkvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Mindestmietdauer liegt bei 3 Monaten. Während dieser Zeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit sind beide Parteien berechtigt, den Mietvertrag ohne Angabe von Gründen jederzeit zum Monatsende zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll möglichst über das Online-System erfolgen. Eine Kündigung per Telefon wird nicht anerkannt. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigungen kommt es auf den Eingang der Kündigungserklärung bei der anderen Partei an.
2. Das Recht zur vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grund seitens der Goldbeck Parking bleibt unberührt, insbesondere bei Verstößen gegen die Einstellbedingungen der Parkierungsanlagen, unrichtige Angaben über die Vermögensverhältnisse des Kunden, ungenügender Deckung der Zahlungsmodalitäten oder der Gefährdung der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Kunden oder der Nichterfüllung. Ebenso unberührt bleibt das Recht des Kunden zur vorzeitigen Auflösung nach § 1117 ABGB, wenn das Bestandstück in einem Zustand übergeben oder ohne seine Schuld in einen Zustand geraten ist, der es zu dem bedungenen Gebrauch untauglich macht, oder wenn ein beträchtlicher Teil durch Zufall auf eine längere Zeit entzogen oder unbrauchbar wird.
3. Die überlassenen Zugangsmedien werden nach Ablauf der Vertragslaufzeit gesperrt.
4. Sollte das Fahrzeug nach Ablauf der Vertragsdauer und nach angemessener Fristsetzung und Androhung der Räumung nicht aus der Parkierungsanlage entfernt worden sein, ist die Goldbeck Parking berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen.
5. Die Vorschrift des § 1114 ABGB zur stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses findet keine Anwendung. Setzt der Mieter nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache fort, verlängert sich das Mietverhältnis daher nicht auf unbestimmte Zeit.

#### VIII. Strafbares Erschleichen der Ein- oder Ausfahrt

Wer versucht, die Parkeinrichtung auf unrechtmäßigem Wege ohne Bezahlung der Parkgebühren zu nutzen, macht sich gemäß § 149 StGB strafbar. Die Goldbeck Parking erstattet in allen Fällen Strafanzeige und wird darüber hinaus das erhöhte Parkentgelt gemäß Tarifordnung erheben und ein Hausverbot aussprechen.

#### IX. Bildaufzeichnung, Datenschutz, verantwortliche Datenschutzstelle

1. Die im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und selbstverständlich vertraulich behandelt. Weitergabe an andere Stellen erfolgt nur, soweit es zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig ist. Nähere Informationen erhält unsere Datenschutzerklärung. Es erfolgt eine Bildaufzeichnung in den Parkierungsanlagen zur Betriebsführung. Bei Videoüberwachung ist verantwortliche Stelle im Sinne der Bundesdatenschutzgesetzte

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Dauerparker - (Stand: August 2018)

**Goldbeck Parking GmbH**; Campus 21 | Liebermannstraße F04 302,  
2345 Brunn am Gebirge, Email: [info@goldbeck-parking.at](mailto:info@goldbeck-parking.at),  
Tel-Nr.: +43 (1) 8900918-50

### **X. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz**

Die Goldbeck Parking ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und grundsätzlich nicht bereit.

### **XI. Sonstiges**

Sollten einzelne dieser Geschäftsbedingungen ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Die Zustimmung des Mieters zu einer Änderung der Allgemeinen Einstellbedingungen gilt als erteilt, wenn die Goldbeck Parking dem Mieter die Änderung mitgeteilt, ihm mit der Mitteilung eine angemessene Frist zur Erteilung der Zustimmung eingeräumt und den Mieter darauf hingewiesen hat, dass seine Zustimmung zu der Änderung als erteilt gilt, wenn er innerhalb der Frist nicht schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax) widersprochen hat.

Für Auskünfte, Anregungen und Wünsche stehen wir Ihnen gerne unter der [www.goldbeck-parking.at](http://www.goldbeck-parking.at) zur Verfügung.